

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 167

Leitsätze:

1. Die Frage, ob eine Erklärung als Willenserklärung oder als Mitteilung anzusehen ist, ist nach den Auslegungsmaßstäben der §§ 133, 157 BGB zu beurteilen.
2. Bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Erklärung dürfen nur solche Begleitumstände berücksichtigt werden, die dem Erklärungsempfänger erkennbar waren.

Aktenzeichen: 3 AZR 325/72
Urteil des BAG vom 2. März 1973

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 325/72

4 Sa 1015/71 Düsseldorf

Verkündet am
2. März 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf und die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Bernard und Gnade für Recht erkannt:

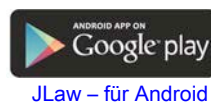
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. April 1972 - 4 Sa 1015/71 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger eine Provision zugesagt hat.

Der Kläger war ab 1. Oktober 1968 aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 15. August 1968 in der Offertabteilung der Beklagten in Düsseldorf als Offert- und Verkaufsingenieur gegen ein Bruttogehalt von 2.000,-- DM monatlich tätig. Es war vorgesehen, den Kläger später in den USA einzusetzen, wo die Beklagte eine Tochtergesellschaft gründen wollte. Von April bis Juli 1969 unternahm der Kläger zunächst eine dreimonatige Informationsreise durch die USA. Nach seiner Rückkehr wies er den Geschäftsführer der Beklagten darauf hin, daß in den USA Angestellten in einer der seinen vergleichbaren Position neben einem Gehalt eine Umsatzbeteiligung gewährt werde. Er forderte im Falle einer Tätigkeit in den USA auch für sich eine Umsatzbeteiligung. Die Beklagte stellte ihm diese in Aussicht, wenn wie geplant eine Tochtergesellschaft gegründet werde.

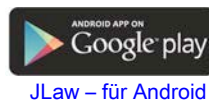
Am 22. August 1969 reiste der Kläger mit seiner Familie nach den USA, um dort für die Beklagte tätig zu werden. Nach einem mit Schreiben vom 14. August 1969 bestätigten Zusatzvertrag war die Abordnung zunächst auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Das Gehalt wurde ab 1. September 1969 auf US-\$ 1.135,-- festgesetzt. Für die Zeit der Abordnung war das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Seiten ausgeschlossen. Zu den in den schriftlichen Verträgen nicht näher umgrenzten Aufgaben des Klägers ist in einer Aktennotiz der Beklagten vom 13. Mai 1969 ausgeführt:

"Die Aufgaben von Herrn R sind vornehmlich diese: Unterstützung und Überwachung unserer Vertreter, Verfolgung von Angeboten, Ausarbeiten vorläufiger Offerten, Klärung technischer und kaufmännischer Fragen. Herr R ist also nicht als Ersatz für unsere Vertreter gedacht. Diese dürfen nicht übergangen werden."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In den USA nahm der Kläger Kontakt auf zu der Hauptverwaltung der Firma F in D und bahnte Verhandlungen an über eine Gesamtplanung für die Fertigung verschiedener Traktorgehäuse. Um die F -T von der Leistungsfähigkeit der Beklagten zu überzeugen, entwarf er in enger Zusammenarbeit mit den Planern der Firma F -T eine Sondermaschine, die den Bedürfnissen dieser Firma entsprach. Im Februar 1970 gab die Zentralverwaltung der Firma F die abschließende Bearbeitung des Projekts in die Hand ihrer Tochtergesellschaft in Großbritannien.

Mit Datum vom 4. März 1970 richtete die Beklagte folgendes Schreiben an den Kläger:

"Betr.: F T Programm

Lieber Herr R ,

in der Zwischenzeit wurden die Anfragen nach F England weitergereicht, von wo wir bereits detaillierte Anfragen erhielten. Eine Angebotsabgabe wird bis spätestens 6. April 1970 erwünscht.

In Anbetracht der verlängerten Lieferzeiten konzentrieren wir uns auf die rotatorischen Bohrkopfwechselautomaten, weil wir uns hier eine gute Chance versprechen.

Unsere Vertreter B in Belgien und E in England haben wir informiert, daß im Falle einer Auftragserteilung die Verteilung der 10 % Provision wie folgt vorgenommen wird:

B	5 %
E	2,5 %
R	2,5 %

Mit freundlichen Grüßen

D

GmbH

ppa F

i.V. F "

Ihren Vertretern in Belgien und England sandte die Beklagte am 4. März 1970 inhaltlich gleiche Schreiben über die Aufteilung der Provision. Am 27. Juli 1970 erhielt die

- 4 -



- 4 -

Beklagte von der Tochtergesellschaft der Firma F in Großbritannien den Auftrag zur Lieferung der Maschine. Als Entgelt wurde ein Betrag von 1.975.584,-- DM vereinbart.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1970 gab die Beklagte ihren Plan auf, eine Tochtergesellschaft in den USA zu gründen. Zwischen den Parteien kam es zu Mißstimmigkeiten. Das Arbeitsverhältnis des Klägers wurde - nach vorausgegangener fristloser Kündigung am 4. Februar 1971 - einvernehmlich zum 28. Februar 1971 beendet.

Der Kläger verlangt von der Beklagten für das Projekt "F -T" eine Provision. Eine entsprechende Zusage ergebe sich aus dem Schreiben vom 4. März 1970. Er habe ihm entnommen, daß seiner mehrfach erhobenen Forderung nach einer Umsatzbeteiligung wenigstens teilweise für das von ihm maßgeblich geförderte Geschäft entsprochen werden sollte.

In der ersten Instanz hat der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß dem Kläger aus Anlaß der Vermittlung des Auftrags der Firma F -T . vom 27. Juli 1970 - Auftrags-Nr. BEL 947821 - eine Provision von 2,5 % des von der Firma F zu entrichtenden Entgelts zusteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) welche Entgeltvereinbarungen sie mit der Firma F aus Anlaß des zu vorstehend bezeichneten Auftrags letztlich getroffen hat,
 - b) wann voraussichtlich der vorbezeichnete Auftrag zur Ausführung gelangen wird bzw. wann er evtl. schon durchgeführt worden ist.

In der Berufungsinstanz hat er weiter noch hilfsweise beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, denjenigen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

daraus entstanden ist, daß er das Schreiben der Beklagten vom 4. März 1970 als eine Provisionszusage aufgefaßt und auf die Rechtsgültigkeit dieser Zusage vertraut hat.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages ausgeführt: Aus ihrem Schreiben vom 4. März 1970 könne der Kläger keinen Provisionsanspruch herleiten. Dieses Schreiben habe lediglich den Zweck gehabt, den Kläger darüber zu unterrichten, daß ihren Vertretern in Belgien und Großbritannien aus dem F projekt insgesamt nur 7,5 % Provision ausgezahlt werden sollten; die restlichen 2,5 % Provision habe die Beklagte für sich behalten wollen, um damit teilweise die Kosten auszugleichen, die ihr durch den Einsatz des Klägers in den USA entstanden seien. Es habe deshalb nicht ihrem Willen entsprochen, dem Kläger eine Provision zuzusagen. Einen Verpflichtungswillen habe der Kläger dem Schreiben vom 4. März 1970 weder entnommen noch entnehmen können. Die Unterzeichner des Schreibens seien nicht befugt gewesen, Gehaltsvereinbarungen zu treffen. Der Kläger habe auch weder schriftlich noch beim Besuch des Geschäftsführers in den USA im Frühsommer 1970 mündlich das angebliche Provisionsversprechen erwähnt oder sich dafür bedankt, obgleich ihm dies Bezüge in Höhe etwa eines Jahresgehalts gebracht hätte. Erst nach Beginn des Zerwürfnisses zwischen den Parteien habe er am 27. Oktober 1970 Provisionsforderungen erhoben.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein zweitinstanzliches Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger kann eine Provision aus dem Traktor-Geschäft der Beklagten verlangen, wenn ihm eine entsprechende ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

tragliche Zusage gegeben worden ist. Ein solches Angebot der Beklagten kann sich nur aus ihrem Schreiben vom 4. März 1970 ergeben, wenn der Kläger das, was darin erklärt war, nach § 133 BGB als Provisionsversprechen verstehen durfte.

2. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der Inhalt dessen, was die Beklagte in ihrem Schreiben vom 4. März 1970 über die Provisionsverteilung erklärt hat, vom Standpunkt des Klägers aus nicht klar und eindeutig als ein Provisionsversprechen an ihn aufgefaßt werden konnte. Dem Wortlaut nach hat die Beklagte nur über eine an Dritte gegebene Mitteilung berichtet.

Die Frage, ob der Kläger die der äußeren Form nach tatsächliche Mitteilung gleichwohl als Angebot der Beklagten verstehen durfte, ihm eine Provision in der genannten Höhe zukommen zu lassen, hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend nach den Maßstäben des § 133 BGB geprüft. Die dort enthaltene Auslegungsregel gilt nicht nur dann, wenn der Sinn einer Willenserklärung zu erhellend ist, sondern ebenso, wenn es darum geht festzustellen, ob eine Äußerung überhaupt als Willenserklärung gemeint war (vgl. Soergel-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., Rdnr. 8 vor § 116).

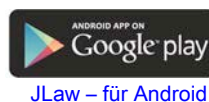
3. Das Landesarbeitsgericht hat für die Auslegung des Schreibens vom 4. März 1970 auch außerhalb des Schreibens liegende Umstände berücksichtigt, die es für die Frage als bedeutsam erachtet hat, in welchem Sinne der Kläger die Mitteilung über die Provisionsaufteilung verstehen durfte.

a) Dabei hat das Berufungsgericht seine Annahme, der Kläger habe als Zweck des Schreibens eine für die Beklagte unverbindliche Aufklärung über die den Vertretern in Belgien und England angesonnene Provisionskürzung erkennen müssen, im wesentlichen auf Vorgänge gestützt, die sich zwischen den betroffenen Vertretern und der Beklagten so-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

wie im geschäftlichen Bereich der Beklagten zugetragen haben. Daß der Kläger diese Umstände (Gespräche mit den Vertretern in England und Belgien; Vorbehalt der Beklagten, den für den Kläger deklarierten Provisionsanteil selbst zu behalten; Zustandekommen des Schreibens vom 4. März 1970) gekannt habe, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt.

b) Wenn das Landesarbeitsgericht die Begleitumstände berücksichtigt hat, um den Inhalt des Schreibens der Beklagten klarzustellen, so hat es sich damit an anerkannte Auslegungsgrundsätze gehalten (vgl. BAG 22, 424 [426] = AP Nr. 33 zu § 133 BGB [zu 1 a]; Soergel-Hefermehl, aaO, § 133 Rdnr. 9 und 18 mit weiteren Nachweisen). Rechtsfehlerhaft war es indessen, auch solche Umstände in die Abwägung einzubeziehen, die der Kläger nicht kannte. Wenn der Sinn einer Erklärung zu erfassen und auszulegen ist, die wie hier ein empfangsbedürftiges Vertragsangebot sein kann, so kommt es darauf an, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung verstehen durfte. Sein Verständnis kann aber nur durch solche Begleitumstände geformt und bestimmt sein, die ihm erkennbar waren (Soergel-Hefermehl, aaO, § 133 Rdnr. 11; RGZ 101, 246 [247]).

4. Wegen des vorbezeichneten Verstoßes gegen § 133 BGB war das angefochtene Urteil aufzuheben. Zugleich war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, da der festgestellte Sachverhalt dem Senat eine eigene Entscheidung in der Sache nicht ermöglicht.

5. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin:

a) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Landesarbeitsgericht bisher festgestellt, daß die Beklagte nicht den Willen gehabt habe, dem Kläger eine Provision zukommen zu lassen. Auf die Frage, ob der Kläger dies gewußt hat, ist das Berufungsgericht nicht eingegangen.

Wenn das Landesarbeitsgericht in dem erneuten Berufungsverfahren wiederum zu dem Ergebnis kommt, auf Seiten

- 8 -



- 8 -

der Beklagten habe kein Verpflichtungswille vorgelegen, so erscheint es zweckmäßig, der auf tatsächlichem Gebiet liegenden Frage nachzugehen, ob dem Kläger das bekannt war. Denn dann kommt es auf eine Auslegung des Schreibens vom 4. März 1970 nicht mehr an: Der übereinstimmende Parteiwille geht dem Wortlaut einer Erklärung vor (BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB; BAG AP Nr. 28 zu § 133 BGB; BAG 22, 169 [174] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu I 2 a der Gründe]; Urteil vom 2. März 1973 - 3 AZR 265/72 - [demnächst] AP Nr. 35 zu § 133 BGB). Dies gilt entsprechend, wenn es wie hier darum geht, daß ein Vertragspartner eine Verbindlichkeit nicht begründen wollte und dem anderen Teil dies bekannt war.

b) Wenn das Landesarbeitsgericht nicht feststellt, daß der Kläger den Willen der Beklagten erkannt hat, ihm keine Provision zu zahlen, kommt es erneut darauf an, wie der Kläger das Schreiben vom 4. März 1970 nach Treu und Glauben verstehen durfte. Hierbei dürfte eine wesentliche Rolle spielen, daß der Kläger wiederholt eine Umsatzbeteiligung von der Beklagten verlangt hatte, so daß er das Schreiben vom 4. März 1970 durchaus als Teil-Erfolg seines Bemühens aufgefaßt haben kann; andererseits ist in den Kreis der abzuwägenden Umstände auch das Verhalten des Klägers nach Zugang der Mitteilung einzubeziehen. Soweit das Landesarbeitsgericht die Frage, ob der Kläger in dem Schreiben vom 4. März 1970 ein Vertragsangebot erblicken durfte, auch danach beurteilt hat, ob die Unterzeichner befugt waren, Provisionszusagen zu erteilen, wird es bei seiner erneuten Würdigung folgendes zu bedenken haben: Der Zeuge F hat bekundet, er habe Provisionsabsprachen nicht selbständig, sondern stets nach Absprache mit dem Geschäftsführer der Beklagten getroffen. Hieraus könnte zu folgern sein, daß der Zeuge nach außen auch in anderen Fällen als Erklärender aufgetreten ist. Dies würde eher zugunsten als zu Lasten des Klägers sprechen, und zwar nicht nur für die Auslegung, sondern auch für die Frage, ob die Beklagte sich das Han-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

deln ihrer Vertreter kraft Rechtsscheins zurechnen lassen muß (vgl. zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht im übrigen Soergel-Schultze v. Lasaulx, BGB, 10. Aufl., § 167 Rdnr. 23 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Dieterich ist durch Urlaub an der Unterschrift verhindert

Dr. Stumpf

Bernard

Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)